

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2015 der Ge- richtsbehörden und der Staatsan- waltschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.....	4
2.1	Vorbemerkung.....	4
2.2	Arbeitsweise der Justizkommission	4
2.3	Das Wichtigste in Kürze.....	5
2.3.1	Laufende Rechnung.....	5
2.3.2	Investitionsrechnung	5
2.4	Bemerkungen der Justizkommission	5
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	6

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2015 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2015 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2016 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission ab diesem Jahr neu in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)³, Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)⁵ für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 8. März 2016;
- „Auszug JUS aus dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015 der Finanzkontrolle“ vom 18. März 2016;
- Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 01. April 2016.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese besteht aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Alfred Bärtschi, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0

⁵ Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2015 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2015, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Laufende Rechnung

In Franken	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Rechnung 2015	Abweichung zum Voranschlag 2015
Aufwand	217'539'867.57	232'936'082.49	213'858'519.59	–19'077'562.90
Ertrag	97'573'925.68	88'046'660.00	96'474'861.40	8'428'201.40
Saldo	–119'965'941.89	–144'889'422.49	–117'383'658.19	27'505'764.30

Der Saldo der Laufenden Rechnung 2015 liegt 18,9 Prozent bzw. 27,5 Millionen Franken unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015. Der Aufwand fällt um 19,1 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit 8,4 Millionen über dem Voranschlag.

Der Minderaufwand ergibt sich aus dem Minderbedarf beim Personalaufwand (3,7 Millionen Franken), beim Sachaufwand (8,9 Millionen) und bei den internen Verrechnungen (5,2 Millionen Franken). Ausserdem fallen für die unentgeltliche Rechtspflege 3,1 Millionen geringere Kosten an.

Auf der Ertragsseite ergeben sich Mehrerträge bei den Entgelten (6,4 Millionen Franken) und bei den Beiträgen für eigene Rechnung (1,9 Millionen Franken).

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Rechnung 2015	Abweichung zum Voranschlag 2015
Ausgaben	259'794.10	1'010'000.00	571'457.10	–438'542.90
Einnahmen	3'936.60	0.00	0.00	0.00
Saldo	–255'857.50	–1'010'000.00	–571'457.10	438'542.90

Der Saldo der Investitionsrechnung 2015 liegt mit 0,4 Millionen Franken unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justiz hat das Berichtsjahr besser abgeschlossen als im Voranschlag eingeplant: der Saldo der Laufenden Rechnung liegt deutlich unter dem Saldo des Voranschlags 2015.

Die Justizkommission stützt die von der Justiz vertretene Auffassung: eine Abweichung nach unten ist grundsätzlich als positiv zu werten, obwohl eine Übereinstimmung zwischen den beiden Zahlen zu bevorzugen wäre. Die Justizkommission weist darauf hin, dass die Justiz bezüglich der Faktoren, auf die sie Einfluss nehmen kann, bis anhin eine sehr gute Planung vorgenommen hat. Die Einflussmöglichkeiten sind aber durch exogene Faktoren beschränkt. So ist es nicht möglich, die Summe von Gebühren oder Bussen vorherzusehen. Diese nicht beeinflussbaren Faktoren ändern sich zwar vom einen zum nächsten Jahr nicht gänzlich, unterliegen aber gewissen Schwankungen und sind somit nur schwer steuerbar.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 63 Absatz 5 und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f FLG folgenden Antrag:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

27. April 2016

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz